

VERKEHRSRECHTLICHE BESCHILDERUNG



Zeichen 237 StVO



Zeichen 240 StVO



Zeichen 241 StVO

Radverkehrsanlagen mit diesen Verkehrszeichen müssen von Radfahrern benutzt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings 2010 entschieden, dass diese Verkehrszeichen nur noch dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Verkehrssicherheit bei Fahrbahnnutzung durch Radfahrer erheblich gefährdet ist.

Grundsätzlich müssen also alle Fahrzeuge - auch Fahrräder - zunächst einmal die Fahrbahn benutzen. Soll hiervon aus Gründen der Sicherheit abgewichen werden und eine der obigen Beschilderungen zum Einsatz kommen, muss dies in jedem Einzelfall geprüft und begründet werden.

Relevante Kriterien sind hierbei:

- ➔ Verkehrsbelastung
- ➔ zugelassene Höchstgeschwindigkeit
- ➔ Anteil des Schwerlastverkehr
- ➔ Streckenführung (Kurven, Übersichtlichkeit)

Darüber hinaus müssen auch bauliche Anforderungen (z. B. Breite des Radweges) erfüllt werden.

Dementsprechend ist die Stadt Bayreuth verpflichtet, alle Radwege unter diesen Kriterien neu zu prüfen und ggf. Änderungen vorzunehmen.

RAD- UND FUßWEGEPLANUNG / RADVERKEHRSBEAUFTRAGTER

Stadt Bayreuth, Stadtplanungsamt
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 25 14 75
E-Mail: Radverkehr@stadt.bayreuth.de

BELEUCHTUNG / AMPELANLAGEN

Stadt Bayreuth, Tiefbauamt
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 25 13 46
E-Mail: Tiefbauamt@stadt.bayreuth.de

REINIGUNG / WINTERDIENST

Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
Tel.: (0921) 25 18 50
E-Mail: Stadtbauhof@stadt.bayreuth.de

VERKEHRSRECHTLICHE BESCHILDERUNG & MARKIERUNG (ANORDNUNG)

Stadt Bayreuth, Straßenverkehrsamt
Rathaus II, Dr.-Franz-Str. 4, 95445 Bayreuth
Tel.: (0921) 25 14 36
E-Mail: Strassenverkehrsamt@stadt.bayreuth.de

BESCHILDERUNG / MARKIERUNG (PFLEGE & UNTERHALT)

Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
Tel.: (0921) 25 18 21
E-Mail: Stadtbauhof@stadt.bayreuth.de

FAHRRADTOURISMUS

Bayreuth Marketing und Tourismus GmbH
Opernstraße 22, 95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 88 58 8
E-Mail: info@bayreuth-tourismus.de

Radverkehr Aktuell

„Radwegbenutzungspflicht“,
Schutzstreifen & Co.



© AGFK-Bayern e. V., Daniel Sommer

MISCHVERKEHR AUF DER FAHRBAHN

Auf Straßen mit wenig Verkehr und auf solchen mit niedrigen Tempolimits (z. B. Tempo-30-Zonen) ist das Radfahren komfortabel und sicher auf der Fahrbahn möglich.



GEMEINSAM MIT FUSSGÄNGERN

Die gemeinsame Nutzung eines Weges durch Fußgänger und Radfahrer ist nur dann möglich, wenn die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist. Für Radfahrer gilt: Rücksicht auf die Fußgänger nehmen!

Gemeinsamer Geh- und Radweg



- Benutzungspflicht für Radfahrer
- Mindestbreite 2,5 m

Rechtliche Regelungen

Gehweg, Radfahrer frei



- Wahlmöglichkeit zwischen Fahrbahn und Gehweg
- Schrittgeschwindigkeit einhalten!

RADFAHRSTREIFEN

Radfahrstreifen sind von der Fahrbahn mit einer durchgezogenen Linie deutlich abmarkierte Radwege.



Rechtliche Regelungen

- Der Radfahrstreifen darf von Kraftfahrzeugen nur zur Querung überfahren werden (z. B. an Grundstückszufahrten oder Parkstreifen).
- Radfahrstreifen müssen von Radfahrern benutzt werden!

BAULICHE RADWEGE

Diese Radwege sind durch Borde, Park- oder Grünstreifen klar ersichtlich von der Fahrbahn für den Autoverkehr getrennt und grenzen sich selbst-erklärend vom Gehweg ab.



Rechtliche Regelungen

- Bauliche Radwege müssen benutzt werden, wenn sie als „Radweg“  oder „getrennter Rad- und Fußweg“  ausgeschildert sind.
- Radwege ohne diese Schilder müssen nicht verpflichtend benutzt werden!

SCHUTZSTREIFEN

Sogenannte Schutzstreifen befinden sich auf der Fahrbahn und sind durch eine unterbrochene Linie abgegrenzte Bereiche, die vorrangig den Radfahrern vorbehalten sind. Sie sollen die Sicherheit der Radfahrer erhöhen und werden nicht beschildert.



Rechtliche Regelungen

- Der Schutzstreifen darf von Kraftfahrzeugen im Bedarfsfall befahren werden, zum Beispiel wenn man gezwungen ist, einem entgegenkommenden Fahrzeug auszuweichen.
- Auf Schutzstreifen darf nicht geparkt werden!

Bitte achten Sie...

- als Autofahrer beim Überholen von Radfahrern auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m und die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

FAHRRADSTRASSEN

Fahrradstraßen sind in erster Linie dem Radverkehr vorbehalten. Andere Fahrzeuge sind nur ausnahmsweise zugelassen, was dann entsprechend ausgeschildert ist.



Rechtliche Regelungen

- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.
- Fahrräder dürfen nebeneinander fahren.